

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 06/15

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 25. März 2015 / 17.00 – 21.45 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin
- Entschuldigt:** Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Viktor Marxer, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Bettina Schwung, Leiterin Jugendarbeit Eschen (Trakt. Nr. 32)
Christine Hotz, Geschäftsführerin Stiftung Offene Jugendarbeit (Trakt. Nr. 32)
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nrn. 34 und 37)
Alex Wohlwend, Wohlwend Architekten AG, Vaduz (Trakt. Nr. 36)
Peter Büchel, Baumanagement Peter Büchel AG, Schaan (Trakt. Nr. 36)
Fritz Eggenberger, Liegenschaftsverwalter (Trakt. Nr. 36)
Josef Mahlknecht, Bau-Data AG, Schaan (Trakt. Nr. 37)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Kanzlei
-

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 05/15	
2.	Vernehmlassungsbericht: Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV / Stellungnahme	27
3.	Reglement über die Vermietung von Kleinwohnungen im Postgebäude	28
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	29
5.	Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen	30
6.	Unterschriftsbeglaubigung: Ermächtigung von Gemeindeangestellten	31
7.	Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein: Leistungsvereinbarung / Genehmigung	32
8.	Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein: Personal	33
9.	Näherbaurecht Parzelle Nr. 1610: Antrag an das Land Liechtenstein	34
10.	Bodenauslösung Parzelle Kat.-Nr. 2/XIII / Krist	35
11.	Primarschule Nendeln: Neubau Turnhalle mit Aussenanlagen / Verpflichtungskredit	36
12.	Haus der Gesundheit: Verpflichtungskredit / Erhöhung	37
13.	Erlenbach: Hochwasserschutz und Renaturierung / Projektabrechnung	38
14.	Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2014	39

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 59 bis 85.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde 042.1
Protokoll

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 05/15**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 05/15 vom 4. März 2015 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

2. **Vernehmlassungsbericht: Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV / Stellungnahme**

27

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelte mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 31. März 2015 an das zuständige Ministerium für Gesellschaft zu übermitteln. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 14. Januar 2014 das Ressort Verwaltung beauftragt, eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht zu verfassen.

Zusammenfassung Vernehmlassungsbericht

Zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung der AHV wurde ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zum Schluss, dass mit der geltenden Gesetzeslage die Finanzierung der liechtensteinischen AHV langfristig nicht gesichert ist. In der Revision 2011 wurde vom Landtag der Staatsbeitrag nur bis und mit 2017 gesprochen. Ab 2018 ist kein Beitrag des Staates mehr vorgesehen. Die Rentenausgaben der AHV sind heute schon nicht mehr durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gedeckt. Durch den Verzicht auf den Staatsbeitrag müsste die Lücke in der Finanzierung durch Kapitalerträge des AHV-Fonds und nötigenfalls auch durch das Fondskapital ausgeglichen werden. Dadurch würde der Fonds stetig verringert und durch den Abbau der Substanz würden auch die Kapitalerträge geringer ausfallen. Die Finanzierung der AHV würde in eine Abwärtsspirale geraten, an dessen Ende der Verlust des Fondsvermögens von heute CHF 2.7 Milliarden stünde.

Die Regierung hat daher verschiedenste Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der finanziellen Situation der AHV auf ihre Wirkung über den Zeitraum der kommenden 20 Jahre geprüft und Kombinationen davon als mögliche Massnahmenbündel definiert. Die Wirkung dieser Bündel wurde untersucht und die Regierung schlägt mit diesem Vernehmlassungsbericht vor, dass folgende Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV umgesetzt werden sollen:

- Festlegung des Staatsbeitrags auf CHF 20 Mio. mit Anpassung an die laufende Teuerung.
- Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15 Prozentpunkte auf insgesamt 8.1%.
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre für Jahrgänge 1958 und jünger.
- Einführung einer Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen, welche im Rentenalter erzielt werden.
- Umlegen des Weihnachtsgelds auf die 12 Monatsrenten und Aussetzen der Teuerungsanpassung, bis das Weihnachtsgeld kompensiert ist.

Durch diese Massnahmen kann erreicht werden, dass gemäss dem verwendeten Berechnungsmodell der AHV-Fonds von heute über 10 Jahresausgaben in rund 20 Jahren immer noch bei rund 8 Jahresausgaben gehalten werden kann. Auch am Ende der Betrachtungsperiode (Ende 2032) ist nur ein Teil der Kapitalmarktrenditen konsumiert, die Substanz des Fonds und ein grosser Teil der erwirtschafteten Renditen sollte gemäss den Berechnungen noch vorhanden sein.

Zudem soll ein Interventionsmechanismus eingeführt werden: Die Regierung wird verpflichtet, alle 5 Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten mit einem Zeithorizont von 20 Jahren einzuholen. Fallen die Reserven der AHV am Ende der Betrachtungsperiode gemäss diesen Berechnungen unter fünf Jahresausgaben, so ist sie verpflichtet, dem Landtag ein Massnahmenpaket vorzulegen.

Parallel zu dieser Vernehmlassung über Massnahmen im Bereich der AHV führt die Regierung auch eine Vernehmlassung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge durch, um Veränderungen an der ersten und zweiten Säule zu koordinieren.

Grundlagen

Die Altersvorsorge besteht aus folgenden drei Säulen:

1. Säule: Staatliche Alterssicherung
2. Säule: Betriebliche bzw. berufliche Altersvorsorge
3. Säule: Private Altersvorsorge

Im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge, welche nach dem Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet ist (individuelles Konto für jeden Arbeitnehmer), finanziert sie die AHV mittels Umlageverfahren (der heutige Beitragszahler finanziert die laufenden Renten). Die dritte Säule besteht oft aus teilweisem oder ganz abbezahlem Wohneigentum.

Aus dem Geschäftsbericht 2013 der Liechtensteinischen AHV-IF-FAK Anstalt zeigt die Betriebsrechnung der AHV für die Jahre 2012 und 2013 folgendes Bild:

	2013 in CHF	2012 in CHF
Beiträge	217'691'804	214'500'789
Leistungen (Renten, etc.)	-253'834'594	-245'143'677
Betriebsergebnis 1	-36'142'790	-30'642'888
Erfolg Kapitalanlagen	129'322'896	155'706'783
Betriebsergebnis 2	93'180'106	125'063'895
Beitrag Staat /LSVA	58'206'795	56'424'572
Gesamtergebnis AHV	151'386'901	181'488'467

Daraus geht hervor, dass die Rentenzahlungen die Beiträge deutlich übersteigen. Der Vernehmlassungsbericht zeigt deutlich auf, dass sich die Differenz zwischen Beitragseinnahmen und Leistungsauszahlungen im Zeitraum 2008 bis 2013 von CHF 0.45 Millionen auf CHF 36.14 Millionen erhöht hat. Ein Blick in die Beschäftigungsstatistik zeigt das starke Wachstum der Arbeitsplätze in den letzten Jahren. Dies wird in der Zukunft zu einer weiteren Steigerung der Leistungszahlungen (Renten) führen. Dadurch wird sich das Betriebsergebnis weiter verschlechtern. Aufgrund der hohen Anzahl von Arbeitsplätzen im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist nicht nur der demographischen Entwicklung, sondern auch der Arbeitsplatzentwicklung hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Denn auch die heute im Liechtenstein arbeitenden, auswärtigen Arbeitskräfte (Zupendler), erwerben sich den Anspruch auf eine Rente in der Zukunft.

Aufgrund der obenstehenden Zahlen ist ebenfalls ersichtlich, dass die Reserven durch das Erwirtschaften von entsprechenden Kapitalerträgen, einen wichtigen Anteil zur Finanzierung der AHV beisteuern. Naturgemäß unterliegen die Kapitalerträge grösseren Schwankungen. Der durchschnittliche Kapitalertrag der letzten neun Jahre lag mit 57.7 Millionen deutlich unter dem Wert der letzten zwei Jahre. Werden sich die Reserven reduzieren, hat dies einen Rückgang der Kapitalerträge zur Folge. Dies kann bei einem negativen Gesamtergebnis zu einer Abwärtsspirale führen.

Die dritte Ertragsquelle sind die Beiträge des Staates und der LSVA. Die Einnahmen aus der LSVA betragen im 2013 CHF 7'182'970 und werden ab 2015 entfallen. Die Höhe des Staatsbeitrages betrug im 2013 noch CHF 51'023'824. Der künftige Staatsbeitrag wird derzeit kontrovers diskutiert.

Massnahmen der Regierung

Die Regierung schlägt mit diesem Vernehmlassungsbericht vor, dass folgende Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV umgesetzt werden sollen:

- Festlegung des Staatsbeitrages auf CHF 20 Mio. mit Anpassung an die laufende Teuerung.
- Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15 Prozentpunkte auf insgesamt 8.1%.
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre für Jahrgänge 1958 und jünger.
- Einführung einer Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen, welche im Rentenalter erzielt werden.
- Umlegen des Weihnachtsgelds auf die 12 Monatsrenten

Bei der Reduktion des Landesbeitrages handelt es sich faktisch um eine Verlagerung des Spardruckes vom Land Liechtenstein auf die AHV, bzw. auf die Beitragszahler / Leistungsempfänger.

Die Notwendigkeit der einzelnen Massnahmen hängen mit der Festlegung des Staatsbeitrages zusammen. Je höher der Staatsbeitrag, desto weniger Massnahmen sind notwendig. Auf der Gegenseite steht die Landesrechnung, welche durch einen höheren Staatsbeitrag belastet wird, was wiederum im Konflikt mit dem Ziel der Sanierung des Staatshaushaltes steht.

Einfluss auf die Gemeinde Eschen-Nendeln

Der finanzielle Einfluss auf die Finanzen der Gemeinde Eschen-Nendeln bei einer Annahme der vorgeschlagenen Massnahmen kann betragsmässig nicht quantifiziert werden. Anbei die betroffenen Positionen:

Personalaufwendungen

Basierend auf den Personalaufwendungen des Jahres 2014 würde eine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge um 0.15% eine Erhöhung der Sozialbeiträge von CHF 7'500 / Jahr bedeuten (inklusive Kommissionen). Die AHV-Pflicht für Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben, betrifft die Gemeinde Eschen-Nendeln nur marginal.

Bei einer Erhöhung des Rentenalters ist zudem ein Anstieg der Krankengeldversicherung zu erwarten. Auch hier dürfte es sich um einen kleinen Betrag handeln.

Ergänzungsleistungen / Wirtschaftliche Hilfe

Im Vernehmlassungsbericht wird mehrmals die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Massnahmen und den Ergänzungsleistungen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe erläutert. Es ist unbestritten, dass die Massnahmen zu einer Erhöhung der Ergänzungsleistungen führen würden. Da die Gemeinden 50% der Ergänzungsleistungen mitfinanzieren, würde dies bedeuten, dass sich die Beiträge noch stärker erhöhen würden. Der Gemeindebeitrag betrug für Ergänzungsleistungen/wirtschaftliche Hilfe im 2014 bereits CHF 1.47 Millionen.

Steuern/Finanzausgleich

Die Massnahmen haben auf den Finanzausgleich und den Gemeindesteuerzuschlag von 200% keinen Einfluss.

Umlegen des Weihnachtsgelds auf die 12 Monatsrenten

Die geplante Umlage von heute 13 Rentenzahlungen auf neu 12 Zahlungen inkl. Teuerungsverzehr wird in der Öffentlichkeit recht kontrovers diskutiert und vereinzelt sogar als höchst problematisch bezeichnet. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Liechtensteinische AHV bereits zum zweiten Mal auf die Teuerungsanpassung analog der Schweizerischen AHV verzichtet hat. Der Regierung ist zu empfehlen, eine möglichst tragbare Lösung für die Rentenbezüger zu finden, da es heute noch eine grosse Zahl von Rentnern gibt, die auf den Zustupf einer 13. Zahlung angewiesen sind.

Schlussfolgerungen

Die Gemeinde Eschen-Nendeln nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis. Es wird positiv gewertet, dass sich die Regierung frühzeitig mit der Problematik der langfristigen Sicherung der AHV auseinandersetzt. Der vorgesehene Interventionsmechanismus wird von Seiten der Gemeinde begrüsst. Dies insbesondere, da die Berechnungen nicht von einem Rückgang der Arbeitsplätze ausgehen. Sollte dies entgegen den Erwartungen eintreffen, würden sich die Berechnungsmodelle aufgrund des Umlageverfahrens bei der AHV, nochmals deutlich ändern.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis zum 31. März 2015 an das zuständige Ministerium für Gesellschaft zuzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Reglement uiber die Vermietung von Kleinwohnungen im Postgebäude

28

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 17. Dezember 1999 erliess der Gemeinderat ein Reglement uiber die Vermietung von Kleinwohnungen im Postgebäude. Das Reglement wurde im Zusammenhang mit dem Postgebäude erlassen, weil sechs 2,5-Zimmer-Wohnungen und eine 3,5-Zimmer-Wohnung vor allem an ältere oder behinderte Menschen vergeben werden sollen.

Im Zuge der Umbauarbeiten am ehemaligen Postgebäude respektive am neuen Haus der Gesundheit werden die Wohnungen umfassend saniert. Ab dem 1. Februar 2016 sollen die Wohnungen wieder vermietet werden. Nebst diesen Wohnungen laufen auch Bestrebungen, Räumlichkeiten für Dienstleister aus der Gesundheitsbranche zu vermieten.

Für die anstehenden Vermietungen der Wohnungen möchte sich die Gemeinde Eschen-Nendeln nicht unnötig einschränken. Zwar bekennt sich die Gemeinde Eschen-Nendeln dazu, dass die Wohnungen auch in Zukunft primär für ältere und behinderte Personen zur Verfügung stehen sollen. Sollte aber aus diesem Personenkreis kein geeigneter Mieter gefunden werden, können beispielsweise auch jüngere Personen und Singles von diesen Wohnungen profitieren. Die Gemeinde Eschen-Nendeln muss darauf achten, dass die Wohnungen möglichst schnell wieder vermietet werden können.

Deshalb wird vorgeschlagen, das Reglement uiber die Vermietung von Kleinwohnungen im Postgebäude ersatzlos aufzuheben. Die Erstvermietung der Wohnungen soll in der bestehenden Arbeitsgruppe „Haus der Gesundheit“ erfolgen.

Erwägungen

Der Grund für den Antrag der Aufhebung ist Folgender:

Die Wohnungen sollen auch in Zukunft primär an Eschnerinnen und Eschner mit Wohnsitz in Eschen und an ältere Personen vergeben werden. Sollten sich aus diesem Personenkreis keine weiteren geeigneten Mieter finden lassen, kann der Fächer auch geöffnet werden. Ziel ist es, dass bei einer fehlenden Nachfrage die Wohnungen schnell wieder vermietet werden können, damit auch eine entsprechende Rendite auf dem Objekt erzielt werden kann. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es teilweise sehr schwierig war, die Wohnungen gemäss dem Reglement vermieten zu können. Keine Institution kann es sich leisten, Wohnungen langfristig leer stehen zu lassen.

Zwei Gemeinderäte würden es vorziehen, wenn das bestehende Reglement ergänzt würde. Wenn junge Leute in der Wohnung sind, kann dies längere Zeit sein. Dann sind diese Wohnungen bei Bedarf für die älteren Personen besetzt.

Es wird deshalb basierend auf den vorstehenden Erwägungen entschieden, dass heute nur vom Sachverhalt Kenntnis genommen wird und das Ressort Verwaltung das Reglement einer Revision unterzieht. Danach soll dem Gemeinderat wieder Bericht und Antrag unterbreitet werden.

Antrag

Vom Sachverhalt und von der vorstehenden Diskussion sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

29

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Sara Jakupovic, St. Luzi-Strasse 7, 9492 Eschen

Bericht

Frau Sara Jakupovic hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen

30

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Manuela Frick, Rofenbergstrasse 16, 9492 Eschen

Bericht

Manuela Frick stellt mit Gesuch vom 12. März 2015 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Manuela Frick in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorganisation,
Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibungen

041

6. Unterschriftsbeglaubigung: Ermächtigung von Gemeindeangestellten

31

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Per 1. Juli 2015 sind die Vermittler in den Gemeinden nicht mehr im Amt. Gemäss Art. 81, Abs. 4c der Rechtssicherungs-Ordnung (LGBL 1923, Nr.8) kann jede Gemeinde zwei Mitarbeitende (Gemeindebedienstete) mit der Beglaubigung von Unterschriften ermächtigen.

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde seitens der Regierung grosser Wert darauf gelegt, dass die Gemeinden für die Unterschriftenbeglaubigung eine gleichgelagerte Praxis anwenden.

Die Vorsteherkonferenz hat sich deshalb in ihrer Sitzung vom 29. Januar 2015 mit der Neuregelung der Unterschriftsbeglaubigungen in den Gemeinden befasst. Nachfolgende Empfehlung der Vorsteherkonferenz wird in allen Gemeinden des Landes angestrebt:

- a) Der Gemeinderat bestimmt bis Ende Mai 2015 zwei Mitarbeitende aus der Verwaltung mit der Beglaubigung von Unterschriften.
- b) Der Gemeinderat legt die Gebühr für eine Unterschriftsbeglaubigung analog dem Landgericht und dem Amt für Justiz fest. Die Details werden gemeinsam festgelegt.
- c) Gemeinsamer Einkauf von Etiketten mit der dazugehörigen Word-Vorlage.
- d) Gemeinsame Bestellung von je zwei Stempeln für die Unterschriftsbeglaubigung – für Fälle, bei denen eine Etikette aus Platzgründen nicht verwendet werden kann – oder für Hausbesuche.

- e) Koordination von einem Schulungstermin mit Bernd Hammermann, Amtsleiter Amt für Justiz, für die Mitarbeitenden der Gemeinden, die vom Gemeinderat ermächtigt worden sind.
- f) Anpassung der Gemeindeordnung per 1. Juli 2015.

Die Koordination der Punkte c), d) und e) wird von der Gemeindeverwaltung Schellenberg federführend für alle Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justiz durchgeführt.

Gemäss Art. 81, Abs. 4c der Rechtssicherungs-Ordnung (LGBL 1923, Nr.8) sollen für die Gemeinde Eschen-Nendeln folgende Personen ermächtigt werden, ab dem 1. Juli 2015 die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen:

- Philipp Suhner, Leiter Kanzlei
- Jacqueline Schättin, Empfangssekretariat

Rechtliches

Art. 81 Abs. 2 und 4 (neue Fassung):

- 2) Zuständig zur öffentlichen Beurkundung sind der Landrichter und der Rechtspfleger. In Handelsregister- und Grundbuchsachen sind ausschliesslich der Leiter des Amtes für Justiz und seine Stellvertretung zuständig; die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Amtes für Justiz verleihen.
- 4) Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, Buchauszügen, Abschriften und dergleichen sind, von besonderen Bestimmungen abgesehen, zuständig:
 - a) das Landgericht;
 - b) der Leiter des Amtes für Justiz und seine Stellvertretung; die Regierung kann diese Befugnis weiteren Mitarbeitern des Amtes für Justiz verleihen;
 - c) zwei von der Gemeinde dazu ermächtigte Gemeindebedienstete; und
 - d) in öffentlich-rechtlichen Sachen auch der Regierungschef oder der Regierungssekretär

Erwägungen

Die Gemeindeverwaltung wünscht sich, aus betrieblichen Gründen (Teilzeitangestellte) mehr als zwei Personen benennen zu können. Das zuständige Ministerium hat mitgeteilt, dass dies möglich ist und die Zahl „2“ nicht absolut vom Ministerium gehandhabt wird. Die Gemeinden sollen frei sein, sich zu organisieren. Deshalb wird dies in einem Schreiben demnächst allen Gemeinden kommuniziert. Der Empfang dieses Schreibens wird vorerst abgewartet.

Anträge

- 1. Philipp Suhner und Jacqueline Schättin seien dazu zu ermächtigen, für die Gemeinde Eschen-Nendeln ab dem 1. Juli 2015 die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen.
- 2. Die einheitliche Festlegung der Gebühren sei nach Klärung aller Detailfragen umzusetzen.
- 3. Die Gemeindeordnung sei entsprechend anzupassen.

Beschlüsse

- 1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
- 2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
- 3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Jugendamt, Jugendkommission, Jugendprogramm 430

Kulturelle Jugendarbeit, Jugendinformation, Jugendlager 433

7. Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein: Leistungsvereinbarung / Genehmigung

32

Antragstellerin Ressort Jugend und Sport

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2014, Trakt. Nr. 7, grossmehrheitlich beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neustrukturierung der Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage des Projektes „Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein“ zu einer landesweiten Organisationsform zu.
2. Die Grundlagenpapiere Dimension Jugendpolitik, Fachlichkeit, Qualität und Struktur werden genehmigt.

An seiner Sitzung vom 11. Juni 2014, Trakt. Nr. 113, hat der Gemeinderat die Statuten der „Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein“ einstimmig genehmigt.

Als Stiftungsräte amtieren:

- Gemeindevorsteher Daniel Hilti, Präsident des Stiftungsrates
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Vize-Präsident des Stiftungsrates
- Luda Frommelt, Vertreter des Landes Liechtenstein
- Jasmine Andres-Meier
- Markus Büchel.

Als Geschäftsführerin hat der Stiftungsrat Christine Hotz, Küsnacht, bestellt. Sie hat ihre Stelle am 16. Oktober 2014 angetreten. Sie hat in der Zwischenzeit mit allen Gemeinden Gespräche über die künftige Jugendarbeit (Inhalte, Struktur, etc.) geführt.

Die Stiftung soll ab dem 01. Juli 2015 operativ tätig sein, d.h. die Jugendarbeitenden sollen ab diesem Datum Mitarbeiter der Stiftung sein. Für die Aktivitäten der Stiftung sind Leistungsvereinbarungen zwischen ihr und der Gemeinde notwendig, zudem sind die Jugendarbeitenden in ein Anstellungsverhältnis mit der Stiftung zu überführen (separates Traktandum).

Leistungsvereinbarungen

Mittlerweile konnten mit den Gemeinden die Leistungsvereinbarungen erarbeitet werden. Diese beinhalten:

Einleitung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Eschen-Nendeln und der Offenen Jugendarbeit und definiert die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen.

Diese Leistungsvereinbarung basiert auf einer Analyse der aktuellen Tätigkeiten der Offenen Jugendarbeit Eschen-Nendeln, berücksichtigt aber auch deren Planungsziele für das Jahr 2015. Ebenfalls berücksichtigt sind die Forderungen und Wünsche der Gemeinde Eschen-Nendeln, vertreten durch den Gemeindevorste-

her sowie die Jugendkommission. Bei den Wirkungszielen und Qualitätszielen flossen auch der professionelle Anspruch und professionellehaltungsfragen der Offenen Jugendarbeit ein.

Gültigkeitsbereich

Die Leistungsvereinbarung ist in ihrem Umfang während 4 Jahren gültig. Jährlich können jedoch die Leistungspakete sowie deren Gewichtung neu zusammengestellt werden.

Ein allfälliger Teuerungsausgleich geht zu Lasten des Leistungskäufers.

Voraussetzung für die Gültigkeit ist ein jährliches Reporting, welches über den Umfang und die Art der erbrachten Leistungen Auskunft gibt. Das Reporting kann als Basis für die inhaltliche Neuausrichtung verwendet werden.

Leistungen der Gemeinde Eschen-Nendeln

160 Stellenprozent professionelle Jugendarbeit.

Aktuelle Räume in Eschen und Nendeln inklusive Büro und Infrastruktur.

Betriebsbudget von aktuell CHF 45'000.00 inklusive Unterhalt und Reinigung.

Leistungen der Stiftung offene Jugendarbeit

Allgemeine Wirkungsziele

Die Jugendarbeit schafft günstige Bedingungen für die persönliche Lebensbewältigung und –gestaltung der Jugendlichen, indem sie Entwicklungsprozesse, Eigenverantwortung und Konfliktfähigkeit fördert. Sie befähigt die Jugendlichen selbstständige Entscheidungen zu treffen, die Verantwortung für ihr Tun zu übernehmen und mögliche Konsequenzen abzuschätzen und zu tragen. Sie ermöglicht Räume und Freiräume für die Freizeitgestaltung und das soziale und kulturelle Zusammenleben von Jugendlichen sowie zwischen Jugendlichen und der Gemeindebevölkerung.

Die Offene Jugendarbeit schafft Partizipationsmöglichkeiten an Gestaltungsprozessen der Gemeinde und/oder vertritt die Jugendlichen anwaltschaftlich in diesen Prozessen.

Durch ihre professionelle und vernetzte Arbeitsweise fördert die Offene Jugendarbeit ihre Akzeptanz und ihren guten Ruf in der Gemeinde sowie im Land.

Qualitätsziele

Die jugendlichen Zielgruppen stehen im Zentrum der Offenen Jugendarbeit. Die Jugendarbeit begegnet ihnen auf Augenhöhe und nimmt sie in ihrer individuellen Situation ernst. Basis einer gelingenden Jugendarbeit bildet die Beziehungsebene. Anliegen, Wünsche, Ängste, etc. werden daher ernst genommen und vertraulich behandelt (solange dies verantwortbar ist).

Partizipation, Gleichstellung und Diversity Management werden in allen Tätigkeiten der Offenen Jugendarbeit mitberücksichtigt.

Professionelle Jugendarbeit ist immer nach sozialräumlichem Ansatz tätig, das heisst, der Sozialraum Zielgruppen wird bei der Planung und Umsetzung sämtlicher Tätigkeiten mitberücksichtigt und gegebenenfalls mit einbezogen.

Mindestens 60% der Arbeitszeit ist direkte Arbeit mit den Zielgruppen.

Die Mitarbeitenden der Offenen Jugendarbeit verfügen über eine adäquate fachliche Ausbildung und bilden sich regelmässig weiter.

Zur Information von Jugendlichen, Behörden und Verwaltung sowie der Bevölkerung werden jeweils geeignete Kanäle genutzt.

Besonders zu erwähnen ist in Eschen-Nendeln die offene Arbeit mit Kindern. Gerade bei der Entwicklung von Sozialkompetenzen und bei der Prävention gilt die Arbeit mit Kindern als Qualitätsmerkmal.

Die Offene Jugendarbeit ist als Dienstleistung der Gemeinde Eschen-Nendeln im Dorf sichtbar. Die Aktivitäten der Jugendarbeit werden jährlich evaluiert und ein Controllingbericht zu Händen der Gemeinde/Jugendkommission erstellt.

Konkrete Leistungen

Alle konkreten Leistungen umfassen den gesamten Aufwand welcher eine Leistung erfordert, das heisst, der Anteil an administrativem und organisatorischem Aufwand sowie die Administration und das Controlling ist in die Leistung mit eingerechnet. Ebenfalls musste bei der Quantifizierung der Leistungen daran gedacht werden, dass die Jugendarbeitenden bei vielen ihrer Tätigkeiten in Zweiertteams arbeiten.

Die primäre Zielgruppe der Offenen Jugendarbeit Eschen/Nendeln sind Jugendliche von 10 bis 18 Jahren.

Bezeichnung und Stellenprozente	Indikator für das Controlling	Bemerkungen
90% Trefföffnungszeiten und Aktionen im Treff	Statistik Treff und Öffnungszeiten	Davon 60% in Eschen, 30% in Nendeln Eine weitere Öffnungszeit in Nendeln wurde von Kindern und Jugendlichen gewünscht und wird neu eingeführt.
25% Projekte, lokal und landesweit	Projektberichte und Dokumentationen	1/2 lokale Projekte, 1/2 regionale Projekte
2% Ferienangebote für Kinder	Angebotsübersicht und Statistik	Babypaket entfällt
3% Teilnahme an Dorffestivitäten (3/Jahr)	Jugendarbeit sichtbar unterwegs Berichte	Mobile und aufsuchende Angebote an Jahrmarkt, Fürstenfest und Anlässen auf dem Dorfplatz Volljährigkeitsfeier entfällt
5% aufsuchende Jugendarbeit Physisch und virtuell	Beobachtungsberichte und Statistiken	
5% niederschwellige Beratung und Elternarbeit	Beratungsstatistik	Bürozeiten werden reduziert
5% Vermietungen und Coaching sowie Schulbesuche	Berichte und Statistiken	
25% Teamarbeit, Vernetzung (lokal und regional), Weiterbildung und Aufgaben in der Stiftung Offene Jugendarbeit	Teilnahme Teamtreffen, allgemeine Arbeiten, Weiterbildungen	

Vorstellung der Inhalte durch die Fachpersonen

Die Leiterin der Jugendarbeit Bettina Schwung sowie die Geschäftsführerin Christine Hotz nehmen Stellung zu den Inhalten. Die einzelnen Leistungen werden vorgestellt.

Die aktuellen Angebote wurden zusammen mit den Jugendarbeitern analysiert. Danach wurden diese Inhalte mit der Kommission abgestimmt. Für die Jugendkommission ist das vorstehende Angebot richtig, da es auf den Bedürfnissen der Jugendlichen von Eschen und Nendeln basiert. In Eschen-Nendeln ist speziell, dass auch bereits ein Angebot für Kinder geboten wird. Dies ist sicher wertvoll, weil so langfristige Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden können.

Für die Geschäftsführerin Christine Hotz ist klar, dass mit den bestehenden Kräften in Eschen-Nendeln weitergearbeitet wird. Sie ist auch froh, dass die Jugendarbeiter/innen ihre Verträge bei der Stiftung unterzeichnet haben. Dabei stehen die Geschäftsführerin und die Jugendarbeiter/innen in einem engen Kontakt zueinander.

Der Gemeinderat wünscht sich, dass die Leistungen sehr nach den Bedürfnissen der Jugendlichen und Kinder ausgerichtet werden. Auch sollen die Eigeninitiative der Jugendlichen und Kinder wenn immer möglich gefördert werden und nicht einfach ein Angebot vorgegeben werden. Diese Anliegen nimmt die Geschäftsführerin Christine Hotz sehr gerne auf.

Der Stiftungsrat wird sich nach dem Gemeinderatsentscheid mit der Leistungsvereinbarung befassen.

Antrag

Die Leistungsvereinbarung inklusive der operationalisierten Leistungen zwischen der Gemeinde Eschen-Nendeln und der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (1x Nein VU, 1x Nein FBP)

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Jugendamt, Jugendkommission, Jugendprogramm 430

Kulturelle Jugendarbeit, Jugendinformation, Jugendlager 433

8. Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein: Personal

33

Antragstellerin Ressort Jugend und Sport

Ausgangslage

Mit dem Beschluss des Gemeinderates, sich der Stiftung Offene Jugendarbeit anzuschliessen, ist implizit der Beschluss zur Aufhebung der Stellen in der Offenen Jugendarbeit bei der Gemeinde eingeschlossen. Dies bedeutet, dass ab dem 01. Juli 2015 die Jugendarbeitenden Mitarbeiter der Stiftung sind. Im gesamten Prozess bis zur Gründung wurde jeweils von Besitzstandswahrung ausgegangen. Dies beinhaltet Löhne und wesentliche Anstellungsbedingungen wie z.B. die Anrechnung von Dienstjahren. Nicht beinhaltet sind dabei Spezialregelungen in den einzelnen Gemeinden wie z.B. Sabbaticals. Auch bei den Pensionskassenregelungen ist eine einheitliche Lösung notwendig.

Die Gemeinden sind an sich frei in ihrer Entscheidung, ob ihre Mitarbeitenden in die Stiftung übernommen werden sollen oder nicht. Klar ist aber, dass nur Mitarbeitende der Stiftung als Jugendarbeitende mit der Stiftung zusammenarbeiten und nur die Mitgliedsgemeinden von der Stiftung profitieren können. So ist die Gemeinde Mauren nicht Mitglied der Stiftung, der dortige Jugendarbeiter kein Angestellter der Stiftung, demzufolge findet auch keine Zusammenarbeit und kein Austausch mit der Stiftung statt. Ein Austausch kann allenfalls über das Land Liechtenstein im Rahmen der Treffen der Jugendkommissionen durchgeführt werden, was aber nicht im Einflussbereich der Stiftung liegt. Es ist auch nicht möglich, wie dies von einzelnen Jugendarbeitenden kolportiert wurde, dass zwar die Gemeinde Mitglied der Stiftung ist, die Jugendarbeitenden aber weiterhin von der jeweiligen Gemeinde angestellt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Gemeinden alle ihre Jugendarbeitenden als Mitarbeiter der Stiftung sehen möchten. Einzelne Aushilfen haben sich in der Zwischenzeit aus zeitlichen Gründen dazu entschieden, nicht mehr in der Jugendarbeit tätig zu sein. Alle anderen Mitarbeiter sollen aber gemäss aktuellem Wissensstand in die Stiftung übernommen werden. Die dazu notwendigen Abklärungen und Vorarbeiten sind getätigt worden. So hat die Stiftung ein Mitarbeiterreglement sowie Arbeitsverträge ausgearbeitet. Ein wesentlicher Unterschied in den Anstellungsbedingungen ist der Wechsel in das Privatrecht, welcher in den Reglementen und Verträgen berücksichtigt worden ist. Dabei ist für die Jugendarbeiter mit Wohnsitz in Österreich nach den bisherigen Abklärungen der Stiftung eine Änderung im Steuerbereich verbunden: bislang waren sie als Mitarbeiter der Gemeinden in Liechtenstein steuerpflichtig, neu werden sie in Österreich steuerpflichtig sein.

Personal der Gemeinde Eschen

Als Vertreter des Stiftungsrates hat Stiftungsratspräsident / Gemeindevorsteher Daniel Hilti an einer gemeinsamen Sitzung die Jugendarbeitenden der 10 Gemeinden über das Thema informiert und ihnen das Vorgehen aufgezeigt. Sie haben vorgängig bereits den jeweiligen Arbeitsvertrag und die Reglemente sowie die Aufhebungsvereinbarung erhalten, damit die Formalitäten „Zug um Zug“ erledigt werden können.

Erwägungen

Die Jugendarbeiter/innen haben der Auflösung des Dienstverhältnisses freiwillig zugestimmt und den neuen Arbeitsvertrag mit der Stiftung unterzeichnet. Der Gemeinderat ist sehr froh, dass mit den bestehenden Kräften in Eschen-Nendeln weitergearbeitet werden kann.

Der Gemeindevorsteher bedankt sich bei den Jugendarbeiter/innen für die Arbeit in den vergangenen Jahren. Es wird noch eine offizielle Verabschiedung geben.

Anträge

1. Der Gemeinderat beschliesst, dass sowohl Bettina Schwung, Marcel Lampert und Regina Rein weiterhin für die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein tätig sein sollen. Grundlage sind die bisherigen Anstellungsbedingungen bei der Gemeinde Eschen-Nendeln sowie die Anstellungsbedingungen der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein (Besitzstandswahrung 160%).
2. Der Gemeinderat genehmigt die Aufhebungsvereinbarung mit Bettina Schwung, Marcel Lampert und Regina Rein.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

9. Näherbaurecht Parzelle Nr. 1610: Antrag an das Land Liechtenstein

34

Antragsteller Ortsplanungskommission, Leiter Hochbau**Bericht**

Die Essanestrasse (Landstrasse) wird auf dem Abschnitt Eintracht - Brühlhof ab dem Jahr 2015 erneuert werden. Später ist auch eine Sanierung der weiterführenden Strassenabschnitte vorgesehen. Im Gemeinde-richtplan der Gemeinde Eschen-Nendeln ist im fraglichen Abschnitt die Neugestaltung einer Dienstleistungsmeile vorgesehen. Aufgrund dessen ist die Gestaltung des Strassenraums für die Gemeinde Eschen-Nendeln von höchster Bedeutung. In Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner (STW AG für Raumplanung) hat die Gemeinde Eschen-Nendeln unter Einbezug der Ortsplanungskommission und der Gestaltungs- und Planungskommission einen Konzeptplan für die mittelfristige Strassenraumgestaltung erarbeitet. Dieser wird durch folgende Eckdaten charakterisiert:

- Breite Mobilitätskorridor: 20.5 m
- Raumaufteilung Profil von Süden nach Norden:
- Fussweg: 2.00 m (Privatgrund, Dienstbarkeit erforderlich)
- Radweg: 2.50 m
- Fahrbahn MIV: 3.50 m
- Fahrbahn MIV: 3.50 m
- Freiraum / Option Busspur: 3.50 m (kann für Verzierungen bei Fussgängerstreifen oder Abzweigspuren und später für die Einrichtung einer Busspur beansprucht werden)
- Rabatte: 1.00 m
- Radweg: 2.50 m
- Fussweg: 2.00 m (Privatgrund, Dienstbarkeit erforderlich)

Die planerische Konkretisierung des Konzeptplanes soll durch noch zu erarbeitende Überbauungspläne erfolgen. Es ist vorgesehen, den Strassenraum an mehreren Stellen (v.a. bei Kreuzungen und Einfahrten) aufzuweiten. Die planerische Festlegung der Aufweitungen ist Sache des zu erarbeitenden Überbauungsplans. Im Rahmen des Überbauungsplans und evtl. nachgeschalteten Gestaltungsplänen kann die Ausnutzung der Grundstücke geregelt werden. Es ist denkbar, dass allfällige Boni in der Gebäudehöhe gewährt werden können.

Der Konzeptplan wurde in mehreren Arbeitssitzungen mit dem Land (Amt für Bau und Infrastruktur) abgestimmt und von der Gestaltungskommission des Landes im positiven Sinne zur Kenntnis genommen. Die Kenntnisnahme des Konzeptplans durch den Gemeinderat Eschen-Nendeln erfolgte am 26. November 2014.

Auf Parzelle Nr. 1610 soll gemäss den Absichten des Grundeigentümers ein neues Mehrfamilienhaus mit Dienstleistungsnutzung realisiert werden. Gemäss dem Vorprojekt soll das Mehrfamilienhaus einen Strassenabstand von 2.50 m gegenüber der Landstrasse (Parzellengrenze) und einen Strassenabstand von 4.00 m gegenüber der Gemeindestrasse (Parzelle Nr. 1611) aufweisen. Es ist festzustellen, dass die Reduktion des Strassenabstandes von 2.50 m gegenüber der Landstrasse (Parzellengrenze) aufgrund des Konzeptplans möglich ist. Der Mobilitätskorridor gemäss Konzeptplan wird nicht tangiert.

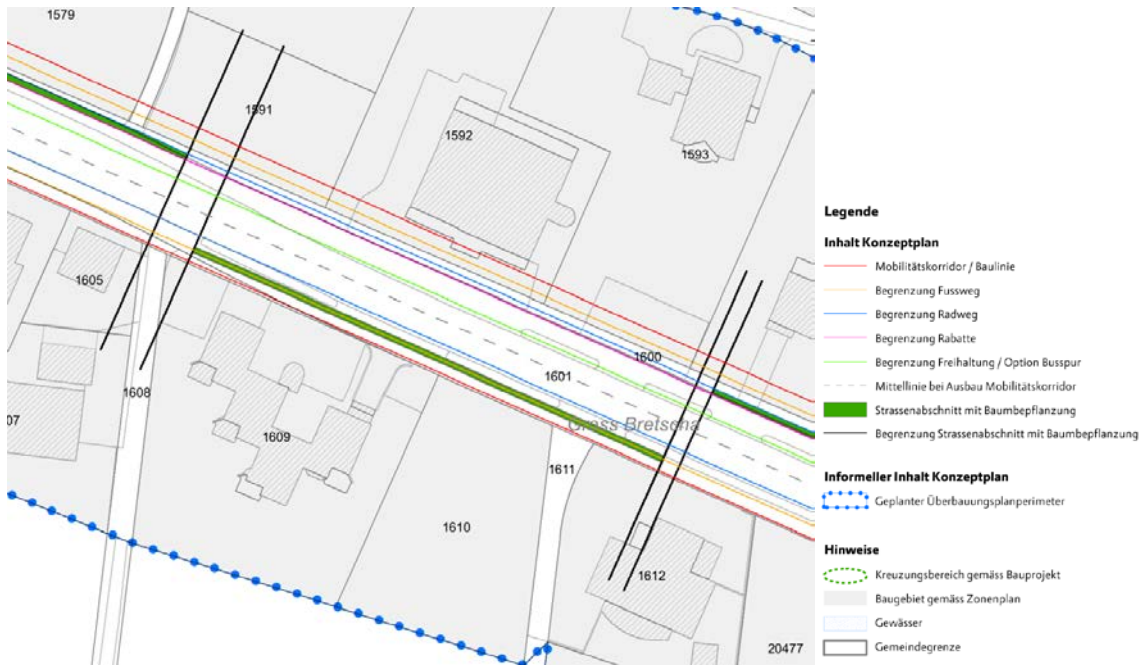


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Konzeptplan. Die roten Linien bezeichnen die äussere Begrenzung des Mobilitätskorridors. Die Baumbepflanzung ist gemäss Konzeptplan im fraglichen Abschnitt auf der Südseite vorgesehen.

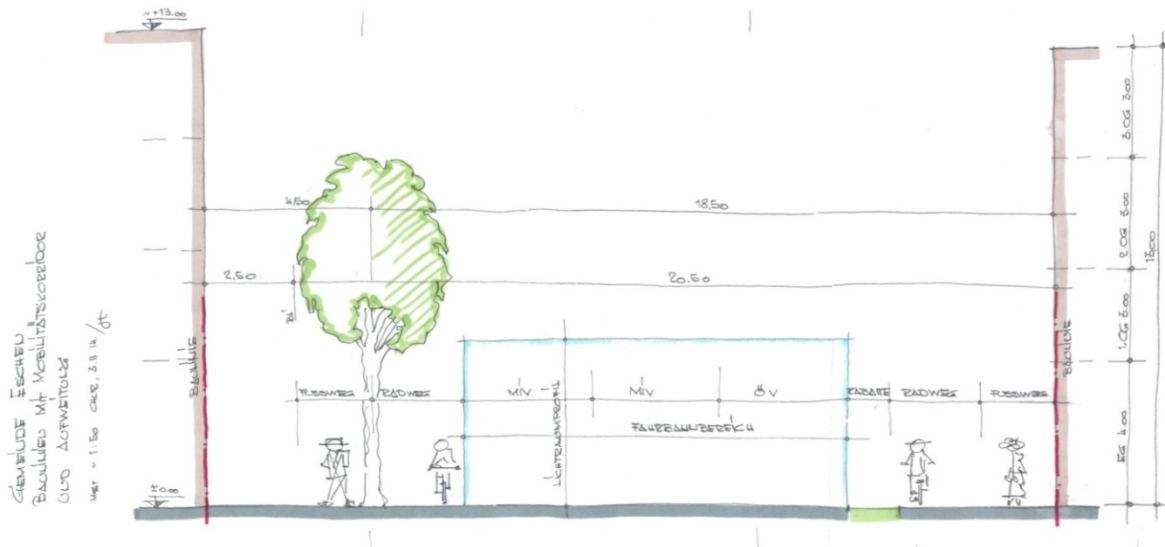


Abbildung 2: Strassenquerschnitt gemäss Konzeptplan mit Bepflanzung auf der Südseite. Der Mobilitätsraum ist um zusätzliche 2.50 m aufgeweitet (Südseite).

Am 18. Februar 2015 reichte die Bauherrschaft ein Baugesuch ein. Mit Datum vom 24. Februar 2015 teilt das Amt für Bau und Infrastruktur der Bauherrschaft mit, dass nur inhaltlich vollständige und korrekte Gesuche in Behandlung gezogen werden können. Der Strassenabstand von 4.50 m gegenüber der Landstrasse und der Strassenabstand von 4.00 m gegenüber der Gemeindestrasse seien auf der Parzelle Nr. 1610 zwingend einzuhalten. Im Ausnahmeantrag müsste ansonsten ein öffentliches Interesse zur Unterschreitung der Strassenabstände geltend gemacht werden. Die Bauherrschaft wird ersucht, das Baugesuch mit korrigierten Grundlagen dem Amt für Bau und Infrastruktur zu übermitteln.

Rechtliches

Der Strassenabstand gemäss Baugesetz beträgt gegenüber der Landstrassen 4.50 m und gegenüber der Gemeindestrassen 4.00 m (Art. 52 Abs. 1 lit. a und b BauG). Abweichungen von Strassenabständen können unter anderem im öffentlichen Interesse (insbesondere zur Strassenraumgestaltung) vorgeschrieben werden (Art. 52 Abs. 2 BauG).

Antrag

Dem Land Liechtenstein sei das Näherbaurecht auf der Parzelle Nr. 1610 gegenüber der Essanestrasse (2.50 m anstatt 4.50 m) zu beantragen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gebäude- und Bodenauslösungen, vorsorglicher Bodenerwerb

615

10. Bodenauslösung Parzelle Kat.-Nr. 2/XIII / Krist

35

Antragsteller

Leiter Tiefbau

Bericht

Im Rahmen der Verpflockung und Vermarkung betreffend die Amtliche Vermessung, Ersterhebung Operat 6, wurde festgestellt, dass die Strasse Krist teilweise auf privatem Grund verläuft.

Aus Unterlagen des Landesarchivs geht hervor, dass 1884 die Strasse Krist von Eschen nach Gamprin auf die heutige Linienführung verlegt wurde. Dabei wurden für den benötigten Boden seitens der Landeskassa Zahlungen an die damalige Eigentümerin der Parzelle Kat. Nr. 2/XIII geleistet. Die neue Strassenführung ist zwar auf dem Altkatasterplan rot eingezeichnet, aber diese Grenzänderung wurde nie im Grundbuch eingetragen, sodass heute grundbuchrechtlich immer noch der Zustand vor der Strassenverlegung Gültigkeit hat und somit die Strasse Krist im Bereich der Kat.-Nr. 2/XIII über privaten Boden führt. Eine definitive Bereinigung dieser Situation im Grundbuch ist nur mittels Katasterberichtigung und entsprechendem Vertrag möglich.

Der heutige Eigentümer hat sich bereit erklärt, den benötigten Boden für die Strasse Krist abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 514 m² bzw. 142.9 Klafter.

Mit der Grundstückschätzung Nr. P8674 vom 9. Januar 2015 wird der Verkehrspreis mit der Summe von CHF 38'600.00 und der Handelspreis mit der Summe von CHF 57'200.00 durch den Landesschätzer bekannt gegeben. In Einigungsgesprächen mit dem Eigentümer konnte die pauschale Summe von CHF 45'000.00 verhandelt werden. Das Land Liechtenstein hat sich mit E-Mail vom 4. März 2015 bereit erklärt, sich mit der Summe von maximal CHF 20'000.00 daran zu beteiligen.

Budget

Im Konto Nr. 620.501.01 ist ein Betrag von CHF 20'000.00 für Bodenerwerbe für Strassenbauten vorgesehen. Sollten noch mehr Bodenauslösungen im 2015 für Strassenbauten anfallen, muss ein Nachtragskredit eingeholt werden.

Erwägung

Mit dem Kauf dieser Parzelle kann ein altes Versäumnis bereinigt und die heute bestehende Strassenparzelle in den öffentlichen Besitz der Gemeinde Eschen-Nendeln gebracht werden.

Antrag

Der Kauf von 143.0 Klafter ab der Parzelle E.B. 7, Fol. 164, Kat. Nr. 2/XIII für CHF 45'000.00 (davon CHF 25'000.00 zulasten der Gemeinde Eschen-Nendeln und CHF 20'000.00 zulasten des Landes Liechtenstein) sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc.

11. Primarschule Nendeln: Neubau Turnhalle mit Aussenanlagen / Verpflichtungskredit

36

Antragsteller Immobilienverwalter

Ausgangslage

Die mit der Primarschule und Hauswartbaute realisierte Turnhalle mit Bühne wurde im Herbst 1976 der Nutzung übergeben. Seit der Nutzungsübergabe ist die Turnhalle unverändert. Das Primarschulgebäude wurde zwischenzeitlich erdbebensicher saniert und es wurden behindertengerechte Anpassungen vorgenommen.

Die dringende Sanierung und Instandstellung der Turnhalle ist seit langem bekannt. Die finanziellen Aufwendungen sind in der langfristigen Finanzplanung vorgesehen. Im Budget 2015 ist ein Betrag von CHF 1'500'000.00 für die erste Etappe vorgesehen.

In Zusammenarbeit mit den Nutzern wurde die Raumbedarfsabklärung für den Primarschulbetrieb überprüft und die für den zeitgemässen Schulbetrieb erforderlichen Nutzflächen in das Raumprogramm aufgenommen.

Damit ein Variantenentscheid gefällt werden kann, ist es zuerst wichtig, dass die räumliche Situation und deren Rahmenbedingungen bekannt sind. Oberhalb des Schulhauses in Nendeln sind wichtige Zeitzeugen aus der Römerzeit ausgehoben worden. Das Gebiet, auf welchem das Schulhaus Nendeln steht, ist unter einem integralen Denkmalschutz. Deshalb ist der Denkmalschutzverantwortliche frühzeitig in den Prozess involviert worden. In Einbezug mit dem liechtensteinischen Ingenieur- und Architektenverband wurden die Arbeiten zur Erstellung der Machbarkeitsstudien und der Wettbewerbsbegleitung kundgemacht. Die Direktvergabe erfolgte an die BBK Architekten AG.

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 3. Juli 2013 mit dem Variantenentscheid bezüglich der Bestandssanierung und/oder Neubau der Turnhalle mit Aussenanlage auseinandergesetzt und sich von den vorgestellten Varianten für die Varianten C und D zur Weiterverfolgung entschieden. Bei der Variante C wird die Turnhalle im heutigen Bereich der Hauswartwohnung mit einer Aula gebaut. Am heutigen Standort der Turnhalle entsteht ein attraktiver Raum für eine neue Aussengestaltung. Bei der Variante D wird die Turnhalle im heutigen Bereich der Hauswartwohnung ohne Aula gebaut. Am heutigen Standort der Turnhalle entsteht ein attraktiver Raum für eine neue Aussengestaltung.

An der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2013 wurden das Raumprogramm, die Vorgehensweise sowie das Architekturwettbewerbsverfahren genehmigt.

Wettbewerb

Am 14. November 2013 wurde der Architekturwettbewerb in den Landeszeitungen über den Neubau einer Turnhalle mit Aussenanlagen publiziert. Bei der Pflichtbegehung am 18. November 2013 wurden 25 Bewerbungsunterlagen an die interessierten Anwesenden abgegeben. Bis am 06. Dezember 2013 wurden 20 Bewerbungen fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingereicht.

Die Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer erfolgte über ein Bewerbungsverfahren im nicht offenen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2013 auf Antrag des Preisgerichtes 18 Teilnehmer zum Wettbewerb zugelassen.

Siegerprojekt

In Einklang mit dem Wettbewerbs- und Raumprogramm vom 19. Dezember 2013 haben nach der Fragebeantwortung vom 31. Januar 2014 17 der 18 Architekturwettbewerbsteilnehmer ihre Wettbewerbsprojekte am 4. April 2014 und die Situationsmodelle am 11. April 2014 anonym und fristgerecht eingereicht. Die Vorprüfung der Wettbewerbsunterlagen erfolgte vom 7. bis 18. April 2014 durch den Architekten Frank Brunhart, den Kostenplaner Josef Mahlknecht und den Leiter Hochbau Marcel Foser.

Am 22. und 23. April 2014 tagte das Preisgericht in der Turnhalle der Primarschule Nendeln unter der Leitung des vom Beurteilungsgremium bestimmten Preisgerichtspräsidenten Architekt Conradin Clavout. Nach 3 Wertungsdurchgängen hat das Preisgericht am 23. April 2014 6 zur Wahl stehende Projekte einzeln nach den Kriterien des Wettbewerbsprogrammes und den Ergebnissen der Vorprüfung, unter Einbezug von Kosten und Wirtschaftlichkeit erläutert und vertieft bewertet. Nach Abwägung der verschiedenen Qualitäten der Projekte beschliesst das Preisgericht das Projekt Nr. 14 „Via Nova“ der Vogt Architekten AG, Balzers zur Weiterbearbeitung laut der Wettbewerbsausschreibung zu empfehlen.

Der Gemeinderat folgte am 23. April 2014 der Empfehlung des Preisgerichtes, den Verfassern des erstrangierten Projektes der Vogt Architekten AG, Balzers, die Planunterlagen auf Empfehlung des Preisgerichtes zu überarbeiten. Dieser Entscheid wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2014 formell bestätigt.

Überarbeitung / Projektorganisation

Am 1. Oktober 2014 stellte der Architekt Matthias Vogt die Weiterentwicklung des Siegerprojekts aus dem Wettbewerb im Gemeinderat vor. Weitere Themen waren die Projektorganisation, die Terminplanung und die Arbeitsvergabe der Projektleitung / Bauherrenvertretung an die Wohlwend Architektur AG, Eschen. Alle Anträge wurden einstimmig genehmigt.

Arbeitsvergaben Fachplaner

An der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2014 wurden die Arbeitsvergaben der Fachplaner zur Genehmigung vorgelegt.

Alle Ausschreibungen der Fachplanerleistungen erfolgten nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV). Bei der Ausschreibung aller Arbeitsgattungen sind verschiedene Zuschlagskriterien (Preis 40%, Qualität 60%) definiert worden. Aus diesem Grund haben Hearings mit den günstigsten Anbietern jeder Arbeitsgattung stattgefunden, um die Qualität der Arbeiten überprüfen zu können.

Die vom Bauausschuss vorgeschlagenen Arbeitsvergaben wurden alle einstimmig vom Gemeinderat bestätigt.

Kosten

Der Kostenplaner Büchel Baumanagement AG, Schaan, erarbeitete in Zusammenarbeit mit den Architekten, Fachplanern und Spezialisten die Anlagekosten des vom Gemeinderat genehmigten Projektes. Zur Ermittlung der Kosten dienten diverse Richtofferten, interne Ausschreibungen der Subprojektanten und detaillierte Baupläne und Konzepte.

Die Kosten setzen sich gerundet folgendermassen zusammen:

Turnhalle und notwendige Nebenräume	CHF 4'900'000.00
Aula und Nebenräume (der Primarschule dienend)	CHF 1'400'000.00
Rückbauten	CHF 300'000.00
Überdeckte Erschliessung Primarschule	CHF 300'000.00
Umgebung Primarschule und Turnhalle	<u>CHF 700'000.00</u>

Gesamtkosten gerundet

CHF 7'600'000.00

Die Trafostation wird von den Liechtensteinischen Kraftwerken AG erstellt und bezahlt.

Projektumfang

Das vorstehende Projekt besteht nicht nur aus einem Neubau der Turnhalle. Es sind verschiedene Massnahmen geplant, welche auch der Schule dienen. Die Aula kann im bestehenden Schulhaus aufgehoben werden, damit ein zusätzlicher Platz für eine weitere Klasse geschaffen wird. Somit wird vorausschauend geplant und das Schulhaus kann so ausgerichtet werden, dass im bestehenden Schulhaus auch bei einer höheren Schülerzahl genügend Platz vorhanden wäre.

Am neuen Standort der Turnhalle muss das bestehende ehemalige Hauswartgebäude und der heutige Jugendraum abgebrochen werden. An diesem Standort entsteht die neue Turnhalle. Im Erdgeschoss werden ein Geräteraum, eine Eingangshalle mit Toiletten, Garderoben und Duschen erstellt. Diese Nebenräume sind für den Turnhallenbetrieb notwendig. Unterhalb dieser Nebenräume wird ein Technikraum erstellt. Zwischen dem Schulhaus und der Turnhalle entsteht ein attraktiver Aussenraum (Pausenplatz für den Kindergarten und den Mittagstisch).

Von der Schulstrasse her wird ein neuer gedeckter Zugang zur Schule erstellt. Unter der Turnhalle entsteht ein Abstellraum für Fahrräder und ein Raum für den Hauswart. Die LKW AG baut eine Transformatorenstation zu ihren Lasten.

Im Erdgeschoss wird eine neue Aula mit einem kleinen Vorraum erstellt. Dies bedingt, dass ein kleines Stuhllager errichtet wird. Mit dem Bau der Aula kann die Primarschule noch effizienter nutzbar gemacht werden, da weitere zusätzliche Gruppenräume für den Unterricht der Kinder entstehen. Zwischen der Turnhalle und dem Schulhaus werden gedeckte Wegverbindungen erstellt. Diese gedeckten Verbindungen sind notwendig, damit Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, sich auch bei schlechtem Wetter draussen aufzuhalten und trockenen Fusses die Wege zwischen dem Schulhaus und der Turnhalle zurück zu legen.

Budget 2015

In der Investitionsrechnung 2015 ist im Konto Nr. 304.503.00 ein Budgetposten von CHF 1'500'000.00 vorgesehen.

Anträge

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 7'590'000.00 für den Neubau der Turnhalle mit Aula und Nebenräumen (inkl. Rückbauten, Anteil Zugang und Anteil Heizung), für die Umbauten an der Primarschule (Anteil Zugang, Anteil Heizung) sowie die Umgebung mit Aussenanlagen sei zu bewilligen.
2. Der Budgetposten von CHF 1'500'000.00 im Konto Nr. 304.503.00 sei frei zu geben.
3. Die Bewilligung des Verpflichtungskredites sei kundzumachen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden

621

12. Haus der Gesundheit: Verpflichtungskredit / Erhöhung

37

Antragsteller

Baukommission Haus der Gesundheit
Leiter Hochbau

Bericht

Der Gemeinderat hat am 2. April 2014, auf Grundlage der Schätzung des Finanzbedarfs vom 13. November 2013, dem Verpflichtungskredit über CHF 6.6 Mio. für den An- und Umbau des Hauses der Gesundheit ohne Bauherren- und Vergaberesserven zugestimmt. Die Nutzungen der neu erstellten Dienstleistungsflächen waren damals nicht definiert, die Vermietung im Edelrohbau vorgesehen und der individuelle Vollausbau der einzelnen Dienstleistungsflächen im Verpflichtungskredit nicht berücksichtigt. Die Vollausbaukosten aller für die Vermietung oder den Verkauf vorgesehen Dienstleistungsflächen, exklusive der Apothekenfläche im Erdgeschoss, wurden aufgrund der noch nicht definierten Nutzungen zwischen CHF 450'000.00 bis CHF 800'000.00 geschätzt.

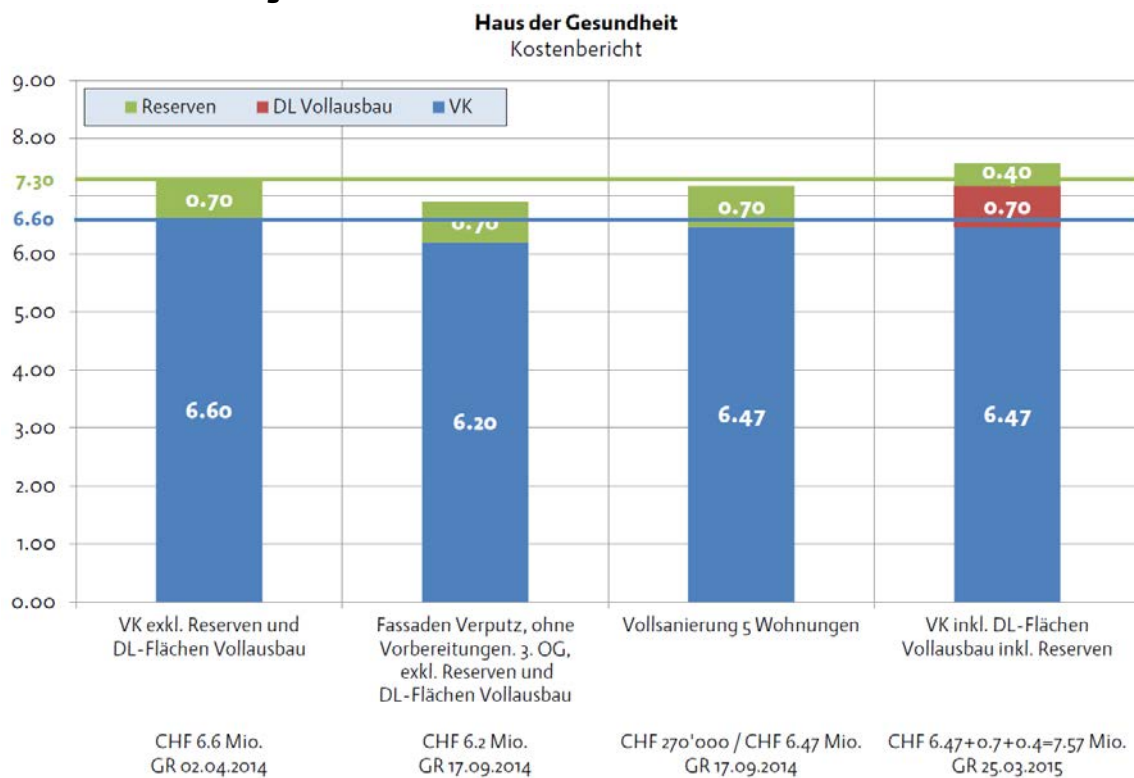
Im Verpflichtungskredit waren auch 5 Wohnungen zur Renovation, 2 Wohnungen zur Vollsanieung und konstruktive Bauteilverstärkungen für einen später realisierbaren Leichtbauaufbau im 3. Obergeschoss berücksichtigt.

Aufgrund des Gemeinderatsentscheides vom 27. August 2014, über den Verzicht der sofortigen Aufstockung des 3. Obergeschosses sowie den Verzicht der geplanten Glas-Metallfassade (die Aussenhülle wird in einer konventionellen Putzfassade ausgeführt), wurden die Anlagekosten um CHF 400'000.00 auf CHF 6'200'000.00 gesenkt.

Am 17. September 2014 hat der Gemeinderat der zusätzlichen Vollsanierung der 5 Wohnungen im Altbestand über CHF 270'000.00 zugestimmt sowie die notwendigen Bauherren- und Vergabereserven über CHF 700'000.00 und die somit resultierenden Gesamtanlagekosten über CHF 7'170'000.00 zur Kenntnis genommen.

Zwischenzeitlich konnten alle Mietverträge, ausser der Apotheke im Vollausbau, abgeschlossen werden. Aufgrund dieser Mietvertragsvereinbarungen entstehen Zusatzaufwände für den Vollausbau der spezifizierten Dienstleistungsflächen. Wie bei den 7 im Verpflichtungskredit enthaltenen, voll ausgebauten Wohnungsflächen, werden zukünftig auch entsprechend höhere Mieteinnahmen bei den voll ausgebauten Dienstleistungsflächen generiert. Für den Vollausbau der erwähnten Dienstleistungsflächen sind gemäss Kostenvoranschlag vom 12. März 2015 CHF 700'000.00 notwendig.

Folie Kostenentwicklung



Auftragsergänzung wegen Mehraufwendungen bei der Pfosten-Riegel-Verglasung

Zur besseren Auslüftung der Räume im Erdgeschoss müssen gemäss den Spezialisten anstatt der geplanten Kippflügel im Sturzbereich Lüftungsflügel in der Pfosten-Riegel-Verglasung senkrecht angeordnet werden. Zur vorgehängten Beschattung muss zur Vorbeugung der Raumüberhitzung gegen Osten und Westen eine hochwertigere Sonnenschutzverglasung montiert werden. Im Sturzbereich müssen zusätzliche Schallschutzmassnahmen eingebaut werden. Die Mehrkosten betragen CHF 75'541.25. Diese Arbeiten können an

die Firma Atec Metallbau in Staad, welche den Auftrag für die Pfosten-Riegel-Verglasungen erhalten hat, mittels einer Auftragsergänzung vergeben werden.

Erwägungen der Baukommission

Vollausbau der Dienstleistungsflächen

Aufgrund der abgeschlossenen Mietverträge erfolgt der Innenausbau der Dienstleistungsflächen ab April 2015. Deshalb ist der Verpflichtungskredit entsprechend auf CHF 7'570'000.00 anzupassen. Darin enthalten sind Reserven von CHF 400'000.00. Diese zusätzlichen Kostenaufwendungen von CHF 700'000.00 bewirken auch höhere Mietzinseinnahmen.

Erwägungen

Aufgrund der Diskussion ist schnell klar, dass der Verpflichtungskredit von CHF 7'170'000.00 sehr wahrscheinlich nicht ausreichen wird. Es sind bereits heute Mehrkosten von ca. CHF 150'000.00 absehbar. Für diesen Betrag müsste, falls anderweitig keine Einsparungen vorgenommen werden können, wiederum eine Verpflichtungskrediterhöhung gesprochen werden.

Anträge

1. Der Verpflichtungskredit über CHF 6'600'00.00 sei vor allem aufgrund des zusätzlichen Vollausbaues der Dienstleistungsflächen um CHF 970'000.00 auf neu CHF 7'570'000.00 zu erhöhen.
2. Den notwendigen Mehraufwendungen an der Pfosten-Riegel-Verglasung und die entsprechende Auftragsweiterung um CHF 75'541.25 an die Firma Atec Metallbau in Staad seien zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Oberirdische Gewässer (Benutzung, Reinhaltung, Unterhalt, Ausbau), Kläranlage 641

13. Erlenbach: Hochwasserschutz und Renaturierung / Projektabrechnung

38

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Erlenbach ist das wichtigste Abflusssystem des Nendler Gemeindegebietes. Mehr als 2/3 des Siedlungsraums wird über diesen Vorfluter zur Esche abgeleitet. Weitere Sammelzuläufe in den Erlenbach bilden der Dorfbach, der Graben „Ossere Wesa“, der nördliche Industrie-graben „Ziegelmahd“ und die Abzugsgräben aus dem „Jörismahd“ und „Rossrietle“.

Die heutige und die zukünftige Abflussdotations des Erlenbaches können im Vergleich zur Esche als bedeutend eingestuft werden. Dies infolge des relativ grossen Einzugsgebietes und den 5 oben erwähnten Bachzuläufen.

Aufgrund seiner Bedeutung für das Gesamtsystem im Einzugsgebiet der Esche wurde der ökologischen Aufwertung und der Hochwasservorsorge eine hohe Priorität eingeräumt.

Die Naturweiher, welche die Funktion der Hochwasserretention sowie als Rückhaltebecken bzw. Abscheidebecken bei einer Havarie in der Industrie oder im restlichen Einzugsgebiet übernehmen, wurden auf-

grund der idealeren topografischen Gegebenheiten und der besseren Ausnützung der Retention an den Unterlauf des Erlenbaches verlegt. Zudem liegt der Standort an einer unförmigen spitzwinkligen Parzelle, welche heute schon durch Bestockung und Vernässung nur bedingt als Landwirtschaftsfläche nutzbar war.

Gemäss Pflegeplan erfolgen die umfangreichen und maschinell zu mähenden Flächen durch die Landwirte, welche im Pachtverhältnis mit der Bürgergenossenschaft stehen. Der tatsächliche Grabenunterhalt wird wie bisher durch den Werkbetrieb geleistet.

Projekt: Hochwasserschutz und Renaturierung Erlabach (Baujahr 2013 - 2014)

22.10.2005	1. Teil des Ingenieurauftrages				
28.02.2012	Ingenieurauftrag				
11.09.2013	Projektgenehmigung				
11.09.2013	Genehmigung Verpflichtungskredit	CHF	680'000.00	=	100%
09. 2013	Budget Reduktion auf Jahr 2014	CHF	250'000.00	=	36.77%
	Gesamtkosten	CHF	<u>285'143.35</u>	=	<u>41.93%</u>
	Kreditunterschreitung mit reduziertem Budget	CHF	<u>- 144'856.65</u>	=	<u>- 21.30%</u>
	Kreditunterschreitung zum Verpflichtungskredit	CHF	<u>- 394'856.65</u>	=	<u>- 58.07%</u>
23.04.2014	Abschlussbegehung Eingriffsverfahren mit allen involvierten Ämtern, NGOS' und Vereinen.				

Begründung der Kostenunterschreitung

Aufgrund der eingegangenen Offerten konnte der Verpflichtungskredit gekürzt werden. Ausschlaggebend für die Kürzung sind die überaus niedrigen Angebote. Die eingegangenen Angebote sind um ein vielfaches günstiger als unsere Erfahrungen in ähnlich gelagerten Projekten.

Allein die eingegangenen Angebote schwanken von CHF 148'411.95 auf CHF 241'270.80 um CHF 92'858.85. Zusätzlich hat es in Zusammenhang mit den Bewilligungsverfahren diverse Projektanpassungen gegeben. Diese wirken sich ebenfalls kostensenkend auf das Gesamtprojekt aus.

Mit den involvierten Amtsstellen wurde ausgehandelt, dass auf die gesamte Länge von ca. 850 m auf Baustrassen und Pisten verzichtet werden kann. Dies bewirkt allein bei der Hackschnitzzellieferung eine Kostenersparnis von ca. CHF 55'000.00. Rechnet man das Planieren, Wiederentfernen, Transport und all-fällige Deponiekosten mit ein, ergibt sich eine zusätzliche Kostenersparnis um ca. CHF 60'000.00. Ebenfalls kann das gesamte anfallende Erdmaterial an Ort und Stelle wieder eingebaut werden. Dies erspart ebenfalls Transport- und Deponiekosten.

Auch die Handhabung mit dem Neophytenstandort oberhalb des Projektes hat sich in Gesprächen mit dem AU vereinfacht. Vom Amt wurden keine zusätzlichen Schutzmassnahmen gefordert. Dies bedingt jedoch grösste Sorgfalt im Bereich des Neophytenstandortes und eine Verkürzung des Projektes um ca. 30 m.

Antrag

Die Schlussabrechnung des Gewässerprojektes Hochwasserschutz und Renaturierung Erlabach sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget	94
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	94 ⁰

14. Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2014

39

Antragsteller Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Bericht

Mit Genehmigung des Voranschlags hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2014 einen Ausgabenrahmen in Höhe von CHF 30'702'500.00 bereitgestellt, wovon CHF 17'551'500.00 oder 57.16 % für die Laufende Rechnung und CHF 13'151'000.00 oder 42.84 % für den Investitionshaushalt entfallen.

Bisher bewilligte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2014:

- Laufende Rechnung (Brutto)	CHF 350'500.00
- Investitionsrechnung	CHF 819'500.00

Beantragte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2014

- Laufende Rechnung	CHF 13'500.00
- Investitionsrechnung	CHF 10'500.00

Total Nachtragskredite Laufende Rechnung (2013: CHF 239'500.00)	CHF 364'000.00
Total Nachtragskredite Investitionsrechnung (2013: CHF 1'516'500.00)	CHF 830'000.00

Gesamtnachtragskredite (2012: CHF 957'700.00 ; 2013: CHF 1'756'000.00) CHF 1'194'000.00

Rechtliches

Gemäss Art. 92 und Art. 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20. März 1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. Diese Regelung ist bindend und bedarf stets besonderer Beachtung.

Art. 97 Nachtragskredite

- 1) Fehlt für einen im Laufe des Verwaltungsjahres notwendigen Aufwand der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung oder Vornahme der Zahlung vom Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beschliessen.
- 2) Nachtragskredite entfallen für Zahlungen, die teuerungsbedingt sind oder sich aufgrund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben.

Aus Effizienzgründen und in Anlehnung an die interne Praxis werden Kreditüberschreitungen erst ab CHF 5'000.00 aufgelistet.

Genehmigung von Nachtragskrediten der Laufenden Rechnung

Total an beantragten Nachtragskrediten der Laufenden Rechnung für das Jahr 2014: CHF 13'500.00.

Genehmigung von Nachtragskrediten der Investitionsrechnung

Total an beantragten Nachtragskrediten der Investitionsrechnung für das Jahr 2014: CHF 10'500.00.

Antrag

Die Gemeindekasse beantragt stellvertretend, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehenden Ausführungen,

1. Die Nachtragskredite der Laufenden Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 13'500.00 seien zu genehmigen.
2. Die Nachtragskredite der Investitionsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 10'500.00 seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.